

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommen und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Neuregelung des Wohngeldrechts

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Auswirkungen bei der Bewilligung von Leistungen des Sozialhilfeträgers	3
3. Verfahren	3
3.1 Zu überprüfende Haushalte	3
3.2 Anfrage bei 105.36 zur überschlägigen Berechnung eines Wohngeldanspruches	3
3.3 Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII mit Ablauf zum 31.12.08	4
3.4 Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII länger als der 31.12.08	4
3.5 Fristen	4
4. Controlling.....	5

1. Allgemeines

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens an Personen gezahlt, die auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, entsprechenden Wohnraum zu bezahlen.

Zum 01.01.09 tritt das neue Wohngeldgesetz in Kraft. Die durchschnittlichen Wohngeldleistungen steigen, bisher unberücksichtigte Heizkosten werden abhängig von der Wohnfläche pauschal in Höhe von 50 ct/qm normierter Wohnfläche in die Mietkosten eingerechnet und die Miethöchstbeträge sowie die Einkommensgrenzen angehoben.

Wohngeld kann nicht bewilligt werden, wenn Leistungen nach dem SGB XII bewilligt **oder beantragt** sind. Allerdings ist das Wohngeld eine gegenüber der Sozialhilfe vorrangige Leistung.

2. Auswirkungen bei der Bewilligung von Leistungen des Sozialhilfeträgers

Bisher ist es in der Praxis häufig der Fall, dass Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, ohne dass der vorrangige Anspruch auf Wohngeld geprüft wurde. Da in vielen laufenden Fällen der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen betragsmäßig nur sehr gering ist, könnte die Leistung bei entsprechender alternativer Bewilligung von Wohngeld eingestellt werden.

3. Verfahren

3.1 Zu überprüfende Haushalte ohne Pflegestufe 0

Es sind zunächst alle Haushalte zu überprüfen, in denen auf Grund sonstiger Einkünfte (z.B. Rente) ein **ergänzender Sozialhilfe**anspruch von insgesamt nicht mehr als 230 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt besteht. Zahlungen an Dritte sowie Aufrechnungen o.ä. müssen im vorgenannten Betrag enthalten sein. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der vorgenannte Betrag um 60 Euro.

Von TUI wurde eine Liste (**Anlage 1**) mit allen Fällen erstellt, in denen davon auszugehen ist, dass durch Einkünfte der Hilfeempfänger/innen die Regelsätze und Mehrbedarfe vollständig abgedeckt sind und der Gesamtanspruch die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet, so dass ggf. durch Bewilligung von Wohngeld zum 01.01.09 die Sozialhilfeleistung eingestellt werden könnte. Bei der Liste ist zu beachten, dass die ermittelten Zahlbeträge zwar die Zahlungen an Dritte beinhalten, Aufrechnungen jedoch nicht berücksichtigt sind. Im Einzelfall sind daher diese Beträge denen aus der Liste hinzuzurechnen. Sollte die Gesamtsumme dann die oben genannten Grenzen überschreiten, sind diese Haushalte hinsichtlich des Wohngeldanspruches nicht mehr zu überprüfen. Dies gilt auch für Fälle mit geringer Miete, in denen im Zahlbetrag noch Anteile von Regelsätzen oder Mehrbedarfen enthalten sind.

3.2 Zu überprüfende Haushalte mit Pflegestufe 0

3.2 Anfrage bei 105.36 zur überschlägigen Berechnung eines Wohngeldanspruches

In Zusammenarbeit mit 105.36 wurde ein Vordruck (**Anlage 2**) entwickelt, der alle von der Wohngeldstelle benötigten Daten abfragt, die eine Überschlagsberechnung des Wohngeldanspruches ermöglichen.

Für jeden relevanten Fall der Liste ist ein entsprechender Vordruck auszufüllen und als Datei in dem extra eingerichteten Gastordner Wohngeld (**Pfad**), auf den 105.36 Zugriff hat, abzulegen. Im Hinblick auf Einheitlichkeit soll die Datei wie folgt benannt werden:

Nachname.Vorname.WG.doc

Sobald der Wohngeldstelle das Berechnungsmodul zur Verfügung steht (Anfang November 2008), werden die dort hinterlegten Vordrucke von 105.36 abgerufen und eine überschlägige Wohngeldberechnung durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Probeberechnungen (Anlage 3) werden in einem Antwortordner (Pfad) zur Verfügung gestellt und sind auszudrucken und zur Akte zu nehmen. Ab welchem Termin die Antworten zur Verfügung stehen, wird gesondert bekannt gegeben. Danach ist der Rücklauf zu überwachen und mindestens 1x täglich die neu eingestellten Probeberechnungen abzurufen. Ergibt die Prüfung, dass der Wohngeldanspruch den Sozialhilfeanspruch übersteigt, ist im Hinblick auf die Vorrangigkeit der Wohngeldleistungen sofortiges Handeln erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass auch fristgerecht in allen in Frage kommenden Fällen die Hilfeempfänger/innen angeschrieben werden und von diesen der Wohngeldantrag gestellt wird.

Sofern in einem Haushalt sowohl Personen Sozialhilfe durch die Ressorts 201 oder 204 als auch Leistungen von der ARGE erhalten (sog. Mischfälle), soll bei 105.36 lediglich eine Anfrage erfolgen. Hierzu haben sich die Fachkräfte der ARGE und der Ressorts 201 und 204 abzustimmen. Die Anfrage wird von der Stelle gestellt, die die höheren Leistungen zahlt.

3.3 Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII mit Ablauf zum 31.12.08

In diesen Fällen sind die Hilfeempfänger/innen anzuschreiben (Anlage 4) und darauf hinzuweisen, dass für die Zeit ab 01.01.2009 Wohngeld anstelle von Grundsicherungsleistungen zu beantragen ist, damit auch nach Auslauf des Bewilligungszeitraumes zum 31.12.08 eine nahtlose Hilfestellung gewährleistet ist. Zusätzlich ist dem Schreiben der Wohngeldantrag, der von 105.36 zur Verfügung gestellt wird, beizufügen.

3.4 Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII länger als der 31.12.08

Auch in diesen Fällen sind die Hilfeempfänger/innen anzuschreiben (Anlage 5) und darauf hinzuweisen, dass für die Zeit ab 01.01.2009 Wohngeld anstelle von Grundsicherungsleistungen zu beantragen ist. Zusätzlich ist dem/der Hilfeempfänger/in im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zu geben, sich zu der geplanten Aufhebung des bisherigen Bewilligungsbescheides zum 31.12.08 zu äußern.

Auch hier ist der von 105.36 zur Verfügung gestellte Wohngeldantrag dem Schreiben beizufügen.

3.5 Fristen

Der Rücklauf der Wohngeldanträge von den Hilfeempfängern/Hilfeempfängerinnen ist im Ressort 201 bzw. 204 zu überwachen, da eine Weiterbewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt über den 31.12.08 hinaus nicht in Frage kommt. Ein Erstattungsverfahren ist rechtlich nicht möglich. In den Fällen der Sozialhilfestellung nach dem 4. Kapitel SGB XII sind die Bewilligungsbescheide zum 31.12.08 nach § 48 SGB X aufzuheben.

Sofern der Wohngeldantrag bis zum 10.12.08 bei 105.36 vorliegt, ist sichergestellt, dass nach Auslauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Einstellung der Sozialhilfe eine nahtlose Bewilligung von Wohngeld erfolgen kann. 105.36 hat zugesichert, Wohngeldanträge von Sozialhilfeempfängern vorrangig zu bearbeiten und prüft außerdem derzeit die technischen Möglichkeiten einer Vorschusszahlung.

4. Controlling

Sofern es Fälle geben sollte, bei denen der Anspruch nahe an der vorgenannten Grenze liegt und bei denen durch Wohngeld der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt, sind in einem zweiten Schritt auch die Fälle zu prüfen, in denen ein höherer Sozialhilfeanspruch bis maximal zur Höhe der Gesamtwarmmiete besteht.

Dazu ist es erforderlich, alle Fälle, die aufgrund von Wohngeldzahlungen eingestellt werden können, in einer excel-Tabelle (Anlage 6) statistisch zu erfassen. Es sind folgende Daten zu erheben:

Name, Vorname; Personenanzahl im Haushalt; Höhe der Sozialhilfeleistung im Dezember 2008; Höhe des voraussichtlichen Wohngeldes; Sozialhilfeeinstellung durch Ablauf Bewilligungszeitraum; Sozialhilfeeinstellung durch Aufhebung des Bewilligungsbescheides. In den letzten beiden Spalten ist jeweils bei dem zutreffenden Einstellungsgrund die Ziffer 1 einzugeben.